

Satzung

über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.12.2012 die folgende beschlossen:

Präambel

Eine konsequente Anwendung der jeweils weiblichen und männlichen Bezeichnungen nebeneinander im Folgetext würde das Lesen der Satzung erschweren und die Verständlichkeit der einzelnen Regelungen in Frage stellen.

Es wird daher an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen und Männer in den Regelungen dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 55,00 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 15,00 je Sitzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden darüber hinaus auf Nachweis bis zu einer Höhe von EUR 7,00 je Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag, ersetzt.
Ratsfrauen und Ratsherren als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der Stadt Obernkirchen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 50,00 Euro je Sitzung.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gelten:
 - Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse,
 - Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen im Rat, jedoch jeweils beschränkt auf höchstens 20 Sitzungen im Jahr, sowie
 - Besprechungen und Besichtigungen, Empfänge und sonstige Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss beschlossen worden sind.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (4) Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird ein ordentliches Mitglied in einer Sitzung zeitweise durch einen Vertreter vertreten, so haben sich das ordentliche Mitglied und der Vertreter darauf zu verständigen, wer die Unterschrift leistet und damit den Anspruch auf Zahlung des Sitzungsgeldes, das insoweit nur einmal gezahlt wird, geltend macht. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8 dieser Satzung.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich die folgenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- an die stellvertretenden Bürgermeister EUR 110,00
 - an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden EUR 110,00
zuzüglich EUR 2,00 je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied
 - an die Beigeordneten EUR 60,00
 - an den Vorsitzenden des Rates der Stadt EUR 20,00
 - an die Vorsitzenden der Fachausschüsse EUR 20,00.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsräten, Ortsbeauftragte und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 15,00 je Sitzung; für die Teilnahme an Fraktions- bzw. Gruppensitzungen der Ortsräte für jeweils höchstens sechs Sitzungen jährlich.
- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 110,00.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsratsfraktionen bzw. –gruppen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 20,00.

- (4) Die Ortsbeauftragten erhalten als Ehrenbeamte der Stadt Obernkirchen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 110,00. Ist der Ortsbürgermeister oder ein Mitglied des Ortsrates zum Ortsbeauftragten berufen, so wird die Aufwandsentschädigung neben der nach Absatz 1 bzw. 2 zustehenden Entschädigung gezahlt.
- (5) Die Ortsvorsteher erhalten als Ehrenbeamte der Stadt Obernkirchen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 170,00.
- (6) § 1 Absätze 2 – 5 gelten entsprechend bzw. sinngemäß.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 15,00 je Sitzung. Daneben werden ihnen Verdienstaufschlag und Reisekosten nach Maßgabe der §§ 6 und 8 ersetzt.
- (2) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 75,00 je Sitzung.
- (3) § 1 Absätze 2 – 5 gelten entsprechend bzw. sinngemäß.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Stadt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

• an die stellvertretenden Bürgermeister	EUR	30,00
• an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	EUR	25,00
• an die Beigeordneten	EUR	20,00
• an die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren	EUR	10,00
- (2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Ortsbürgermeister mit Hilfsfunktionen sowie die Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten erhalten als monatliche Durchschnittssätze EUR 10,00.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben für die Dauer der Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 2 zuzüglich Wegezeit
 - ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, und
 - Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr bzw. als Mitglied eines Ortsrates oder eines Ausschusses oder die Ehrenbeamteneigenschaft für die Stadt entstanden ist. Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.
- (3) Der Anspruch muss glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme der Tätigkeit eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens EUR 25,00 je angefangene Stunde und auf längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) begrenzt.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse, die keinen Entschädigungsanspruch nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von EUR 7,00, höchstens für 8 Stunden je Tag, erhalten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (6) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall oder Zahlung des Pauschalstundensatzes nach Absatz 5 außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr, es sei denn, dass der Antragsteller im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig ist.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse,
 - die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahre, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
 - die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 bis 6 dieser Satzung geltend machen können und

- denen im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann,

können einen Pauschalstundensatz von EUR 7,00, höchstens für 8 Stunden je Tag, erhalten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte, Schiedsperson

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 255,65.
- (2) Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk Obernkirchen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 30,00. § 49 Absatz 2 der Niedersächsischen Schiedsmannsordnung vom 28. Februar 1972 – Nds. GVBl. S. 128 – in der zur Zeit geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 8 Reisekosten

Für von der Stadt bzw. deren Organen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte sowie die Ehrenbeamten auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder werden daneben nicht gewährt.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils vierteljährlich gezahlt.
- (2) Im Krankheitsfall werden die Entschädigungen für längstens zwei Monate weitergewährt. Die zweimonatige Frist beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ausübung des Amtes unterbrochen wird.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist erhält der Vertreter die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet.
- (4) Für die Dauer eines jährlichen Erholungsurlaubs bis zu einem Monat werden die Entschädigungen weitergewährt.
- (5) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend.
- (6) Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung der Stadt Obernkirchen vom 01. April 2007 außer Kraft.

Obernkirchen, den 19. Dezember 2012
STADT OBERNKIRCHEN
Der Bürgermeister

(Oliver Schäfer)